

---

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 19

Duisburg/Essen, den 10.03.2021

Seite 253

Nr. 36

---

**Dritte Ordnung zur Änderung der  
Ordnung zur Umsetzung  
der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie  
an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen  
(Corona-Epidemie-Hochschulverordnung - CEHVO)  
für Promotions- und Habilitationsordnungen  
an der Universität Duisburg-Essen  
vom 10. März 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110) sowie der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung - CEHVO) vom 17.04.2020 (GV. NRW. S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.12.2020 (GV. NRW. S. 1234), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

## Artikel I

Die Ordnung zur Umsetzung der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung - CEHVO) für Promotions- und Habilitationsordnungen vom 13.05.2020 (Verkündungsblatt Jg. 18, 2020 S. 203 / Nr. 39), zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 21.12.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 943 / Nr. 122), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Wortlaut: „vom 31.10.2020 (GV. NRW. S. 1045)“ ersetzt durch den Wortlaut „vom 11.12.2020 (GV. NRW. S. 1234)“.
2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die mündliche Habilitationsleistung kann in Präsenz aller Habilitationskommissionsmitglieder und der Habilitandin oder des Habilitanden oder auch als Videokonferenz abgenommen werden. Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission entscheidet, ob die Sitzung der Abnahme der mündlichen Habilitationsleistung in Präsenz oder als virtuelle Sitzung stattfindet.“

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 25.02.2021.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 10. März 2021

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen